



Altkatholische Kirchengemeinde
Krems – St. Pölten
<https://altkatholiken.at/kg-krems>
3500 Krems, Döllingerpark 1
3100 St. Pölten, Wienerstraße 41



TAGESORDNUNG der GEMEINDEVERSAMMLUNG

der Kirchengemeinde Krems-St. Pölten

am 20. Oktober 2024, 11:00Uhr

in der Altkatholischen Kirche von Krems

im Anschluss an den um 10:00Uhr beginnenden Gottesdienst

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden (Kommissär)
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Eventuell Umschichtung oder Ergänzung der Tagesordnung
4. Geistliches Wort
5. Bestellung des*der Protokollführers*Protokollführerin: Diese*r wird vom*von der Vorsitzenden vorgeschlagen und durch offen abgegebenes Handzeichen (Erheben der Hand) mit einfacher Mehrheit bestätigt.
6. Bestellung zweier (dreier¹) bevollmächtigter Personen zur Prüfung und Beglaubigung des Sitzungsprotokolls und der Wahlprotokolle.
Die Bestellung erfolgt durch offen abgegebenes Handzeichen (Erheben der Hand) mit relativer Mehrheit. Zu dieser Funktion dürfen der*die leitende Seelsorger*in, der*die Vorsitzende des Gemeindevorstandes, der*die Protokollführer*in sowie Mitglieder des Synodalarats nicht bestellt werden.
7. Berichte in schriftlicher und/oder mündlicher Form
 - a) des Pfarrers*der Pfarrerin oder des*der leitenden Seelsorgers*Seelsorgerin;
 - b) jedes Geistlichen, der in der Gemeinde einen Seelsorgeauftrag hat
 - c) des Kommissärs
8. Anträge oder Beratungsgegenstände
 - a) Orgelsanierung in St. Pölten: Information seitens des Kommissärs (Notwendigkeit, Anbot und Finanzierung). Antrag: Die Gemeindeversammlung möge beschließen: „Die Orgelsanierung von St. Pölten wird grundsätzlich befürwortet.“

¹ Wenn die alte Ordnung noch gilt, braucht es drei PrüferInnen

9. Wahlen

Nominierungen im Vorfeld an: thomas.leinwather@alkatholiken.at, weitere Nominierungen sind in der Versammlung möglich. Die Wahlen sind geheim, mit Stimmzettel, bei den ersten beiden Wahlgängen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

- a) der Mitglieder des Gemeindevorstands (=Kirchenrät*innen); vor der Wahl wird die Dauer der Amtsperiode von maximal sechs Jahren² durch Beschluss festgelegt. Vorschläge von KandidatInnen und ihre Vorstellung laut §38 (2) KV: „Wählbar sind Gemeindemitglieder, die nicht in den Stand der Geistlichkeit aufgenommen sind und die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben, sofern sie nicht hartnäckig die Bezahlung der Kirchenbeiträge verweigern.“ Bei der Wahl zu beachten ist die Höchstzahl von miteinander verwandten oder verbundenen oder kirchlich angestellten Kirchenräten*innen!
Frage nach der Annahme der Wahl
- b) zweier Rechnungsprüfer*innen, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindevorstands sein dürfen.³ Die Dauer der Amtsperiode ist dieselbe wie bei den Kirchenrät*innen. Es wird sehr empfohlen, Rechnungsprüfer*innen zu wählen, die einer anderen Kirchengemeinde angehören.
Frage nach der Annahme der Wahl
- c) von Ersatzmitgliedern der Abgeordneten zur Synode. Vor der Wahl wird die Amtsperiode für eine oder zwei ordentliche Synoden durch Beschluss festgelegt. Als Ersatz-Synodemitglieder sind nur diejenigen Gemeindemitglieder wählbar, die nicht in den Stand der Geistlichkeit aufgenommen sind und die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben, sofern sie nicht hartnäckig die Bezahlung der Kirchenbeiträge verweigern. Es gibt bereits drei gewählte Synodemitglieder. Ersatzmitglieder springen ein, wenn ein Synodemitglied etwa durch Krankheit verhindert ist.
Frage nach der Annahme der Wahl

10. Allfälliges

11. Geistliches Wort

12. Schließung der Gemeindeversammlung durch den Vorsitzenden

Hinweise:

Alle Mitglieder der Gemeinde haben Stimm- und Antragsrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Sitzungen der Gemeindeversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es dürfen nur die Mitglieder der Kirchengemeinde dabei sein. Die Gemeindeversammlung kann aber – Personalangelegenheiten ausgenommen – mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit beschließen.

Bei Gemeindeversammlungen gilt bei Personalfragen Verschwiegenheitspflicht

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auch nach Einberufung der Sitzung oder am Beginn der Sitzung schriftlich oder mündlich eine Ergänzung oder Umschichtung der Tagesordnung verlangen. Über die Ergänzung oder Umschichtung entscheidet die Gemeindeversammlung mit einfacher Mehrheit.

Albert Haunschmidt e.h. (Kommissär) am 13.9.2024

² Vgl. §39 S 1 KV.

³ Der Sinn liegt darin, dass nicht Mitglieder des Gemeindevorstands die Finanzverwaltung von Kaserverwalter*in und Gemeindevorstand überprüfen.